

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag der Fraktion der CDU
- Drucksache 8/1930 -

Aufwands- und Verdienstausfallentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern anpassen

Der Landtag möge beschließen:

In Ziffer II wird nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung dahingehend angepasst wird, dass über die generelle Erhöhung der Aufwandsentschädigung als zusätzliche Bemessungsgrundlagen im Allgemeinen die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich und im Besonderen Kriterien wie die Gebietsgröße, einsatztaktische Besonderheiten und die Einstufung der Wehr durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises für die Höhe der Entschädigung der Funktionsträger herangezogen werden.“

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

§ 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern regelt, dass Funktionsträgern, die ihre Tätigkeit im Ehrenamt ausüben, eine Entschädigung gezahlt werden kann. Zusätzlich zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge ist jedoch eine bessere Staffelung der Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand und dem Verantwortungsbereich des Kameraden angezeigt. § 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung berücksichtigt zwar Kriterien wie die Gebietsgröße, einsatztaktische Besonderheiten und Anzahl der Einsatzfahrzeuge. Diese Einschätzung ist von den Gemeinde- und Stadtvertretungen als oberste Dienstbehörde aber kaum zu leisten. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) bei der Novellierung der Feuerwehrentschädigungsverordnung eine detaillierte Staffelung der Aufwandsentschädigungen vorzunehmen, bei der sowohl die Gebietsgröße/Einwohnerzahl als auch die Einstufung der Wehr, z. B. als „Schwerpunktfeuerwehr“ oder „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“ Berücksichtigung finden.